



Neues zum Kooperationsverhältnis von EuGH und BVerfG – Die Karlsruher Perspektive –

von
Prof. Dr. Markus Ludwigs*

Referat des Arbeitskreises 1
Europarecht
15. Mai 2024

I. Einführung

Die Zukunft des europäischen Verfassungsgerichtsverbands hängt maßgeblich vom Kräfteverhältnis zwischen dem EuGH und den nationalen Höchstgerichten ab. In jüngerer Zeit haben sich Judikate in mehreren Mitgliedstaaten über Urteile des Gerichtshofs hinweggesetzt.¹ Dies wirft Fragen nach der Wirkmächtigkeit sowohl des unionalen Anwendungsvorrangs als auch der vielbeschworenen intergerichtlichen Kooperation auf. Auch das BVerfG setzt hier disparate Akzente:² Einerseits wird dem EuGH im PSPP-Urteil zu den Staatsanleihekäufen der EZB ein *Ultra-vires*-Akt aufgrund „objektiv willkürlich[er]“ Auslegung der Verträge vorgeworfen. Andererseits hebt der Recht auf Vergessen II-Beschluss die „[enge] Kooperation“ mit dem Gerichtshof bei der Grundrechtskontrolle in einem eigenen Abschnitt hervor. Nachfolgend gilt es zunächst, die Reichweite des Anwendungsvorrangs zu skizzieren (II.) und den normativen Gehalt der gerichtlichen Kooperation zu erfassen (III.). Daran anknüpfend ist der Fokus auf die durch ein hohes Maß an Ambivalenz gekennzeichnete Grundrechtsjudikatur des BVerfG zu lenken (IV.), bevor Folgefragen adressiert werden (V.). Der Beitrag schließt mit einem Resümee, in dem das Streben des BVerfG nach Kooperation bei fortbestehendem eigenem Machtanspruch nochmals auf den Punkt gebracht wird (VI.).

II. Reichweite des unionalen Anwendungsvorrangs als Perspektivenfrage

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass sich die Bestimmung der Reichweite des unionalen Anwendungsvorrangs als Perspektivenfrage darstellt. Während der Gerichtshof von einem absoluten Vorrang ausgeht, formuliert das BVerfG eine Trias an Kontrollvorbehalten. Beide Positionen sind zwar je für sich schlüssig begründet, rechtslogisch aber miteinander unvereinbar.³

1. Absoluter Anwendungsvorrang

Der EuGH hat das Fundament der These vom absoluten Anwendungsvorrang des Unionsrechts in den Rechtssachen *Costa/E.N.E.L* und *Internationale Handelsgesellschaft* aus den Jahren 1964 und 1970 gelegt.⁴ Danach können dem Unionsrecht „keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen“. Zur Begründung stützte sich der Gerichtshof vor allem auf die Autonomie und einheitliche Geltung des Unionsrechts. Erst in jüngerer Zeit haben sich zwei Rechtsprechungslinien herausgebildet, die zumindest auf den ersten Blick als Relativierung gedeutet werden können. Zum einen sah der EuGH in der Rechtssache *Taricco* nach Vorlage der *Corte costituzionale* von einer eigentlich gebotenen Nichtanwendung nationaler Verjährungsregeln im Strafrecht ab, weil damit ein Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip der italienischen Verfassung verbunden gewesen wäre.⁵ Zum anderen erkennt der Gerichtshof seit den Rechtssachen *Winner Wetten* und *Inter-Environment Wallonie* eine übergangsweise Anwendung unionsrechtswidrigen nationalen Rechts aus Gründen der Rechtssicherheit unter bestimmten Voraussetzungen an.⁶ Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass beide Konstellationen bloß scheinbare Ausnahmen vom Anwendungsvorrang darstellen. Im *Taricco*-Fall stützte sich der Gerichtshof entscheidend auf den Umstand, dass die Gesetzmäßigkeit als Grundprinzip des Strafverfahrens auch durch das *Unionsprimärrecht* rezipiert wird.⁷ In den *Winner Wetten/ Inter-Environment Wallonie*-Fällen resultiert die zeitlich begrenzte Fortwirkung unionsrechtswidrigen nationalen Rechts aus der Gefahr eines „Vakuum[s]“, das für die Ziele des Unionsrechts noch schädlicher wäre als ein zeitweiser Verzicht auf die Durchsetzung des Anwendungsvorrangs.⁸ In beiden Fällen wird der normhierarchische Vorrang des EU-Rechts also gerade nicht angetastet, sondern eine originär unionsrechtliche Begründung für das partielle Zurücktreten der einschlägigen Vorgaben präsentiert.

2. Kontrollvorbehalte-Judikatur des BVerfG

Im Kontrast hierzu formulieren die (Verfassungs-)Gerichte einer Reihe von Mitgliedstaaten eigenständige Kontrollvorbehalte gegenüber unionsrechtlichen Vorgaben. Weitgehende Einigkeit besteht immerhin insoweit, als der Anwendungsvorrang des Unionsrechts im Grund-

satz anerkannt wird. Eine irritierende Ausnahme bildete die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs der Republik Polen, nach der das Unionsrecht grundsätzlich unterhalb der nationalen Verfassung steht und mit dieser vereinbar sein muss.⁹

Das in Deutschland vom BVerfG entwickelte System der Reservevorbehalte ist durch einen Dreiklang aus *Ultra-vires*-, Grundrechts- und Identitätsvorbehalt geprägt. Der *Ultra-vires*-Vorbehalt wurzelt in der Maastricht-Entscheidung (1993), hat im Lissabon-Urteil (2009) eine Konkretisierung erfahren und wurde im PSPP-Urteil (2020) erstmals vom Zweiten Senat aktiviert.¹⁰ Als Anknüpfungspunkt dient eine offensichtliche und für die nationale Rechtsordnung strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitung durch Stellen der Europäischen Union. Der Identitätsvorbehalt hat seine Verdichtung ebenfalls im Lissabon-Urteil erfahren und schützt den unantastbaren Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes. Inhaltlicher Bezugspunkt ist die integrationsfeste Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG. Die längste Tradition weist schließlich das im Rahmen des Vortrags noch näher zu betrachtende, bis in die 1970er-Jahre zurückreichende und 1992 in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG abgebildete Solange-Modell auf. Danach erweist sich ein dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbarer Grundrechtsschutz als Voraussetzung für eine deutsche Mitwirkung an der Europäischen Integration.

III. „Kooperationsverhältnis“ als Leerformel oder Rechtsprinzip?

Die inkompatiblen Prämissen von EuGH und BVerfG begründen eine „Schwebelage“ die latente Hierarchiekonflikte beinhaltet.¹¹ Umso bedeutsamer ist es, dass beide Gerichte ihre wechselseitige Verantwortung im Rahmen des Verfassungsgerichtsverbands wahrnehmen. Normative Anknüpfungspunkte für ein solches interjustizielles Kooperationsprinzip finden sich sowohl im nationalen Recht als auch im Unionsrecht.¹² Auf Ebene des Grundgesetzes folgt eine Pflicht zur Rücksichtnahme des BVerfG aus der verfassungsrechtlich geforderten Mitwirkung Deutschlands an der Verwirklichung eines vereinten Europas. Paradigmatisch hierfür steht die aus der Präambel und dem Europaartikel 23 extrahierte Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.¹³ Aus der Warte des Unionsrechts ist das Gebot der wechselseitigen loyalen Zusammenarbeit in Art. 4 Abs. 3 EUV hervorzuheben. Daneben resultieren Rücksichtnahmepflichten des EuGH aus dem Gebot zur Achtung der nationalen Identität in Art. 4 Abs. 2 EUV. Im Bereich der Grundrechte tritt u. a. Art. 52 Abs. 4 GRCh hinzu, wonach die Charta „im Einklang“ mit den „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen“ der Mitgliedstaaten auszulegen ist.

Diesem konstruktiven Befund auf normativer Ebene steht eine ernüchternde Bestandsaufnahme zur Rechtsprechungspraxis gegenüber. Vor dem Hintergrund des PSPP-Urteils vom 5. Mai 2020 ist etwa angemerkt worden, dass „[e]in wirklich funktionierendes Kooperationsverhältnis (...) nie existiert [hat]“ und von Anfang an ein bloßer „Euphemismus“ war.¹⁴ Die Verantwortung für das Scheitern des „Kooperationsverhältnisses“ wird beiden Gerichten gleichermaßen zugewiesen. Einerseits entfalte die Karlsruher Rhetorik vom Anspruch des

EuGH auf „Fehlertoleranz“ und einer „objektiv willkürlich[en]“ Vertragsauslegung ebenso wenig vertrauensbildenden Charakter wie diktatorische Vorlagen an den Gerichtshof.¹⁵ Andererseits könne es kaum verwundern, dass die eindimensionale Verwendung des *effet utile* als Auslegungsgrundsatz und der bisweilen apodiktisch-monologische Begründungsstil des EuGH zu Abwehrreflexen führen.

Als besonders dynamisch (und ambivalent) erweist sich mit Blick auf die Herausbildung eines „Kooperationsverhältnisses“ die im weiteren Verlauf des Vortrags ins Zentrum zu rückende Judikatur des BVerfG zum Verhältnis zwischen den EU-Grundrechten und den Grundrechten des Grundgesetzes. Mit seiner Recht auf Vergessen-Judikatur aus dem Jahr 2019¹⁶ hat sich der Erste Senat nicht nur von dem über drei Jahrzehnte praktizierten strikten Trennungsmodell zur Grundrechtsgeltung im Bereich mitgliedstaatlicher Gestaltungsspielräume verabschiedet, sondern die EU-Grundrechte im unionsrechtlich vollständig determinierten Bereich nationalen Handelns zum Prüfungsmaßstab der Urteilsverfassungsbeschwerde erhoben. Im Ökotox-Beschluss von 2021¹⁷ praktizierte der Zweite Senat dann erstmals einen Äquivalenztest, der an die Stelle des Spielraumtests zu Ermittlung des anwendbaren Grundrechtsmaßstab treten könnte. Die Karlsruher Richterinnen und Richter setzen damit ihre seit nunmehr einem halben Jahrhundert irisierende Judikatur zur Grundrechtskontrolle im Anwendungsbereich des Unionsrechts (früher Gemeinschaftsrechts) nahtlos fort.¹⁸

IV. Gestaltwandel der Karlsruher Grundrechtskontrolle

Im Folgenden wird es darum gehen, den Gestaltwandel der Karlsruher Grundrechtskontrolle in fünf Schritten abzubilden. Hierzu sind zunächst die Entwicklungslinien der *Solange*-Judikatur von 1974 bis zur Gegenwart nachzuzeichnen (1.), bevor die hiermit verknüpfte (Un-)Tauglichkeit des Unionsrechts als Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren zu beleuchten ist (2.). Anschließend werden die Aufgabe des Trennungsmodells im Spielraumbereich (3.) und die Erhebung der Unionsgrundrechte zum Prüfungsmaßstab im vollvereinheitlichten Bereich (4.) umrissen. Die Darstellung schließt mit Ausführungen zur Herausbildung des neuartigen Äquivalenztest in der jüngsten verfassungsgerichtlichen Judikatur (5.).

1. Entwicklungslinien der *Solange*-Judikatur

Ihren Anfang nimmt die Entwicklung des verfassungsgerichtlichen Grundrechtsvorbehalts im *Solange I*-Beschluss des Jahres 1974. Dort propagierte der Zweite Senat, dass Sekundärrecht „solange“ am Maßstab der nationalen Grundrechte zu kontrollieren ist, wie die Gemeinschaft über keinen dem Grundgesetz adäquaten Grundrechtskatalog verfügt.¹⁹ Zwölf Jahre später kehrte er diese Formel wegen der zwischenzeitlich ergangenen EuGH-Judikatur kurzerhand um. Nach Maßgabe des *Solange II*-Beschlusses von 1986 wird das BVerfG den Grundrechtsvorbehalt nicht aktivieren, „[s]olange die Europäischen Gemeinschaften (...) einen wirksamen Schutz der Grundrechte (...) generell gewährleisten, der dem vom

Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist“.²⁰ Der Bananenmarkt-Beschluss stellte dann im Jahr 2000 fest, dass es für ein generelles Absinken nicht auf den Grundrechtsschutz in seiner Gesamtheit ankommt, sondern eine „auf das *jeweilige* Grundrecht des Grundgesetzes“ bezogene Betrachtung maßgeblich ist.²¹ Weitere Klärung brachte ein Beschluss des Ersten Senat zur Umsetzung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie im deutschen TEHG aus dem Jahr 2007. Danach wird eine der Richtlinienumsetzung dienende innerstaatliche Rechtsvorschrift nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes gemessen, soweit dem nationalen Gesetzgeber kein Gestaltungsspielraum verbleibt.²² Hierfür spricht, dass die auf zwingenden Vorgaben beruhenden Regelungen materiell betrachtet als Unionsrecht „im nur formalen Gewande` des nationalen Rechts“ zu qualifizieren sind. Eine Überprüfung anhand der Grundrechte des Grundgesetzes ist daher nur nach Maßgabe des Solange II-Vorbehalts möglich.²³

Keiner Aktivierung des Solange II-Vorbehalts bedarf es schließlich im Sonderfall einer Verletzung der Menschenwürde. Als änderungs- und integrationsfester Bestandteil des Grundgesetzes kann Art. 1 Abs. 1 GG vielmehr unter den Voraussetzungen der Identitätskontrolle geltend gemacht werden.²⁴ Im Kontrast zur Grundrechtskontrolle fordert die Identitätskontrolle nicht den Beleg eines generellen Defizits. Es genügt der im Einzelfall erbrachte Nachweis, dass die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde bzw. der Menschenwürdekern eines der übrigen Grundrechte verletzt wird. Die einschlägigen Aussagen des BVerfG in der Entscheidung „Europäischer Haftbefehl II“ aus dem Jahr 2015 bedeuten allerdings nicht – wie zum Teil behauptet – das „faktische[n] Ende der Solange-Rechtsprechung“. Es handelt sich lediglich um eine konsequente Abschtung von Grundrechts- und Identitätsvorbehalt.²⁵

2. Unionsrecht als (un-)tauglicher Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

Während der Solange II-Vorbehalt inzwischen als gefestigte, durch den Sonderfall eines Menschenwürdebezugs arrondierte Rechtsprechung qualifiziert werden kann, lässt sich die Judikatur zur Einordnung des EU-Sekundärrechts als unmittelbarer Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren nur als sprunghaft bezeichnen.²⁶ Der aktuelle Stand Karlsruher Erkenntnis wird durch die ablehnende Haltung im OMT-Urteil vom 21. Juni 2016 repräsentiert. Danach stellt die Rechtmäßigkeit einzelner Unionsakte zwar eine Vorfrage zur Aktivierung der Kontrollvorbehalte dar. Im Verfahren sei aber formal an ein Handeln oder Unterlassen deutscher Staatsorgane anzuknüpfen.²⁷ Maßnahmen von Stellen der EU bildeten keine Akte deutscher öffentlicher Gewalt und könnten daher auch nicht unmittelbar Gegenstand im Verfahren der Verfassungsbeschwerde sein. Diese Judikatur müsste konsequenterweise auch auf andere Verfahren, namentlich die abstrakte und konkrete Normenkontrolle, übertragen werden.²⁸ Nicht zu verkennen ist allerdings, dass Fallgestaltungen möglich erscheinen, in denen es an einem angreifbaren Handeln oder Unterlassen deutscher öffentlicher Gewalt fehlt. Zu denken ist etwa an Konstellationen, in denen es dem Einzelnen unzumutbar

ist, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine sanktionsbewehrte Handlungs- oder Unterlassungspflicht aus einer EU-Verordnung zu verstoßen. Wollte man den supranationalen Akt hier nicht als tauglichen Verfahrensgegenstand erachten, entstünden Schutzlücken, deren Inkaufnahme dem BVerfG schwerlich unterstellt werden kann.²⁹

3. Von der Trennungsthese zur Primärverantwortung im Parallelitätsmodell

Als wechselhaft stellt sich im Weiteren auch die Rechtsprechung zur Grundrechtsgeltung bei der Ausfüllung unionsrechtlich vorstrukturierter innerstaatlicher Handlungsspielräume dar. Während der EuGH schon seit Längerem eine parallele Anwendung von unionalen und nationalen Grundrechten für denkbar hält,³⁰ verfolgte das BVerfG drei Jahrzehnte lang ein striktes Trennungsmodell. Danach sollten im Bereich der zwingenden Unionsvorgaben (vorbehaltlich einer Aktivierung der Solange II-Judikatur) allein die EU-Grundrechte einschlägig sein, während im Spielraumbereich nur Raum für die nationalen Grundrechte gesehen wurde.³¹ Erst im Recht auf Vergessen I-Beschluss hat das BVerfG einen Kurswechsel weg vom „trennföderativen“ und hin zum „mischföderativen Modell“ vollzogen.³² Die grundsätzliche Möglichkeit einer parallelen Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte im Spielraum wird nunmehr explizit anerkannt. Als Argument lässt sich die Veranlassungsfunktion des EU-Rechts anführen: Ohne die umzusetzende Richtlinie oder die zu vollziehende Verordnung käme es regelmäßig überhaupt nicht zu einem grundrechtsgefährdenden Handeln der staatlichen Organe.³³ Zugleich betont der Erste Senat aber auch, dass Maßnahmen zur Umsetzung des Unionsrechts in Fällen eines mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraums primär an den nationalen Grundrechten zu messen sind. Es bestehe dann die Vermutung einer Mitgewährleistung des Schutzniveaus der Grundrechte-Charta durch die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes.³⁴ Eine Ausnahme soll zum einen dann gelten, wenn das europäische Fachrecht auch für Umsetzungsspielräume engere grundrechtliche Maßgaben enthält. Zum anderen wird eine Widerlegung der Vermutung für möglich erachtet, sofern „konkrete und hinreichende Anhaltspunkte“ auf ein Schutzdefizit des nationalen Grundrechtsschutzes hindeuten.³⁵

4. Unionsgrundrechte (k)ein Prüfungsmaßstab der Verfassungsbeschwerde

Neben dem Abschied vom Trennungsmodell hat die Recht auf Vergessen-Judikatur noch zu einem weiteren Paradigmenwechsel geführt. Nach gefestigter Rechtsprechung gehörten die Unionsgrundrechte nicht zum Prüfungsmaßstab der Verfassungsbeschwerde (vgl. Art. 93 Abs.1 Nr.4 a GG bzw. § 90 Abs. 1 BVerfGG). Hiervon haben die Karlsruher Richterinnen und Richter im Recht auf Vergessen II-Beschluss ausdrücklich Abstand genommen.³⁶ Nunmehr misst das BVerfG die Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen durch deutsche Stellen an den EU-Grundrechten, soweit die Grundrechte des Grundgesetzes vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden. Dabei weist der Erste Senat auf Judikate der Verfassungsgerichte in Österreich, Belgien, Frankreich und

Italien hin.³⁷ Zur inhaltlichen Begründung rekurriert er auf seine erstmals in positiver Stoßrichtung aktivierte Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 GG sowie auf drohende Schutzlücken bei einer fachgerichtlichen Anwendung der EU-Grundrechte. Der Zweite Senat hat sich dem im Ergebnis angeschlossen und die Funktionsäquivalenz nationaler und unionaler Grundrechte unterstrichen.³⁸ Zugleich betonen die Karlsruher Richterinnen und Richter, dass sich im Rahmen der „enge[n] Kooperation“ mit dem Gerichtshof eine Vorlagepflicht des BVerfG als letztinstanzliches Gerichts im Sinne des Art. 267 Abs. 3 AEUV ergeben kann.³⁹ Ungeklärt bleibt hingegen, ob daneben die letztinstanzlichen Fachgerichte weiter zur Vorlage an den EuGH verpflichtet sind und inwieweit künftig auch die Normenkontrollverfahren eine Prüfung von Normen an den Unionsgrundrechten umfassen.⁴⁰

5. Vom Spielraum- zum Äquivalenztest

Das skizzierte binäre Schema aus vollvereinheitlichem und gestaltungsoffenem Unionsrecht zeichnet sich zwar vordergründig durch eine klare Differenzierung aus. Im Einzelfall können sich aber schwierige Abgrenzungsfragen nach der Reichweite der Vereinheitlichung ergeben. Vor diesem Hintergrund hat der Erste Senat bereits im Recht-auf-Vergessen II-Beschluss betont, dass die Unterscheidung dahinstehen kann, sofern eine „Anwendung der verschiedenen Grundrechte im konkreten Kontext nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führt“.⁴¹ An die Stelle des Spielraumtests tritt hier also eine Prüfung der Äquivalenz des Grundrechtsschutzes auf unionaler und nationaler Ebene im konkreten Fall. Der Zweite Senat hat diesen Äquivalenztest im Ökotox-Beschluss vom 27. April 2021 erstmals am Beispiel der Zulassung für ein Tierarzneimittel in Deutschland auf Basis der gegenseitigen Anerkennung praktiziert. Dabei betont er zunächst, dass die einschlägigen verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Grundgesetzes und der Grundrechte-Charta im Wesentlichen übereinstimmen, bevor der konkrete Zulassungsbescheid sowohl anhand des Grundgesetzes als auch der Charta überprüft wird. Einen neuen Akzent setzt der Zweite Senat in diesem Zusammenhang mit der Feststellung, dass nicht nur die Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes den Direktiven der Grundrechte-Charta unterliegt, sondern auch die Charta selbst an den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten auszurichten ist.⁴²

V. Offene Fragen der Grundrechtskontrolle

Meine sehr geehrten Damen und Herren: Die Ausführungen zum Gestaltwandel der Karlsruher Grundrechtskontrolle haben gezeigt, dass die Judikatur des BVerfG – positiv formuliert – durch eine hohe Dynamik bzw. – kritisch betrachtet – durch geringe Beständigkeit gekennzeichnet ist. Dabei wurde eine Vielzahl ungeklärter Fragen herausgearbeitet, die im Folgenden anhand von fünf Problemkreisen näher zu beleuchten sind. Der Blick richtet sich hier zunächst auf verbleibende Leerstellen in der dogmatischen Herleitung der Recht auf Vergessen-Judikatur (1.). Im Anschluss gilt es, die Prüfungsschritte des Spielraumtests vorzuzeichnen (2.) und den Einsatzbereich des alternativen Äquivalenztests zu bestimmen (3.).

Die Analyse schließt mit einer Diskussion der offenen Fragen, ob im vollvereinheitlichten Bereich neben dem BVerfG die letztinstanzlichen Fachgerichte weiter zur Vorlage an den EuGH verpflichtet sind (4.) und inwieweit die Unionsgrundrechte künftig auch in Normenkontrollverfahren zum verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab zählen (V.).

1. Dogmatische Leerstellen der Recht auf Vergessen-Judikatur

In dogmatischer Hinsicht stellt sich *erstens* die Frage nach einer validen Begründung für die im Recht auf Vergessen I-Beschluss propagierte primäre Prüfung des unionsrechtlich nicht vollständig determinierten nationalen Rechts am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes. Der Erste Senat stützte sich hierfür auf die Annahme, „dass das Unionsrecht dort, wo es den Mitgliedstaaten fachrechtliche Gestaltungsspielräume einräumt (...) Grundrechtsvielfalt zulässt“.⁴³ Eine Bestätigung und normative Fundierung erfährt die These im Lichte des interjustiziellen Kooperationsprinzips. Die den Mitgliedstaaten vom Unionsgesetzgeber zugewiesene Primärverantwortung im Spielraum ist nach Maßgabe des Gebots der loyalen Zusammenarbeit vom Gerichtshof zu respektieren. Richtigerweise kollidiert der vom BVerfG vertretene Ansatz auch nicht mit der bisherigen EuGH-Judikatur. Zwar heißt es in der Rechtssache *Åkerberg Fransson*, dass „keine Fallgestaltungen denkbar [sind], die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass [die Charta-]Grundrechte anwendbar wären“.⁴⁴ Zugleich wird aber in der *Melloni*-Entscheidung anerkannt, dass es den nationalen Behörden und Gerichten freisteht, weiterhin innerstaatliche Schutzstandards für die Grundrechte anzuwenden. Einen Vorbehalt formuliert der EuGH hier nur insoweit, als weder das Schutzniveau der Charta noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden dürfen.⁴⁵ Sofern das BVerfG die im Recht auf Vergessen I-Beschluss formulierten Einschränkungen der primären Prüfung anhand des Grundgesetzes nach Maßgabe dieses Vorbehalts interpretiert, steht ein Konflikt mit dem EuGH nicht zu erwarten.

Weitaus intrikater erscheint hingegen die dogmatische Begründung für den im Recht auf Vergessen II-Beschluss propagierten Charakter der Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde. Bei Zugrundelegung der klassischen Auslegungsmethoden ist der Befund klar: Unionsrechtlich begründete Rechte gehören nicht zu den Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten, die mit der Verfassungsbeschwerde verteidigt werden. Zwar weist der Wortlaut von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG mit dem Begriff „Grundrechte“ eine sprachliche Offenheit auf.⁴⁶ In historischer Hinsicht ist aber unbestritten, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber bei Einfügung der Regelung im Januar 1969 allein die Grundrechte des Grundgesetzes im Blick hatte.⁴⁷ Hinsichtlich der Binnensystematik des Art. 93 Abs.1 Nr. 4a GG zeigt sich zudem, dass die weiteren dort aufgezählten (grundrechtsgleichen) Rechte ausschließlich solche des Grundgesetzes sind. Damit bleibt nur der Ausweg über eine teleologische Auslegung. In diese Richtung geht auch der Verweis des BVerfG auf seine Integrations- und Grundrechtsverantwortung sowie die Funk-

tionsäquivalenz nationaler und unionaler Grundrechte. Hiergegen lässt sich aber bereits einwenden, dass dem BVerfG vom Grundgesetz allein die Rolle als „Hüter der Verfassung“ zugewiesen wird.⁴⁸ Die Grundrechte-Charta zählt ebenso wenig wie die EMRK zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und taugt daher nicht als unmittelbarer Prüfungsmaßstab in verfassungsgerichtlichen Verfahren.⁴⁹ Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, warum sich ein Zusammenspiel von Fachgerichten (als funktionalen Unionsgerichten) und EuGH beim Schutz der EU-Grundrechte als defizitär erweisen sollte.⁵⁰ Dies gilt umso mehr, als eine Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV durch das Recht auf den gesetzlichen Richter abgesichert wird und mit der Verfassungsbeschwerde rügefähig ist. Eine Verschärfung der bislang vom BVerfG praktizierten Vertretbarkeitskontrolle im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG wäre jedenfalls methodisch weniger anspruchsvoll gewesen, als der revolutionäre Akt einer Re-Interpretation des Begriffs der „Grundrechte“ in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Die Einbeziehung der Unionsgrundrechte in den Prüfungsmaßstab der Urteilsverfassungsbeschwerde erweist sich nach alledem als Auslegung *contra legem et contra constitutionem*.⁵¹

2. Prüfungsschritte des Spielraumtests

Praktisch bedeutsamer erscheint zweitens eine Klärung der Frage, nach welchen Kriterien sich die zur Bestimmung des Grundrechtsmaßstabs erforderliche Abgrenzung zwischen vollvereinheitlichem und gestaltungsoffenem Unionsrecht richtet. Abzustellen ist nicht auf eine allgemeine Betrachtung des in Rede stehenden Regelungsbereichs, sondern auf die im konkreten Fall anzuwendenden Vorschriften im jeweiligen Kontext.⁵² Die weitere Prüfung lässt sich in zwei Gedankenschritte untergliedern. Zum einen erscheint klärungsbedürftig, ob der Anwendungsbereich des Unionsrechts überhaupt eröffnet ist. Findet die mitgliedstaatliche Regelungs- oder Handlungsoption ihren Anlass und Rahmen außerhalb des Unionsrechts, muss eine Anwendung der Unionsgrundrechte von vornherein ausscheiden. Zum anderen gilt es anhand von Wortlaut, Struktur und Zielen des Rechtsakts zu ermitteln, inwieweit der Unionsgesetzgeber die nationalen Stellen zu eigenständigen Maßnahmen unter Zugrundelegung divergierender Wertung ermächtigen wollte oder ob die maßgebliche Norm durch das Ziel der gleichförmigen Rechtsanwendung geprägt wird.⁵³ Der einschlägigen Kompetenzkategorie (ausschließlich oder nicht-ausschließlich) kommt dabei ebenso wie der gewählten Handlungsform (Verordnung oder Richtlinie) und einer unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts allenfalls indizielle Bedeutung zu.⁵⁴

3. Einsatzbereich des alternativen Äquivalenztests

Die Bedeutung des Spielraumtests könnte *drittens* schwinden, sofern sich der erstmals im Ökotox-Beschluss praktizierte Äquivalenztests durchsetzen sollte. Bei seiner Anwendung droht allerdings zum einen die Gefahr, dass das BVerfG und die Fachgerichte den Fokus

primär auf die Grundrechte des Grundgesetzes richten und die vermeintlich weniger schutzintensiven Unionsgrundrechte nur nachrangig mit geringerer Sorgfalt prüfen. Zum anderen findet die vom Zweiten Senat geforderte Ausrichtung der EU-Grundrechte an den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten zwar in Art. 52 Abs. 4 GRCh eine normative Grundlage. Die Herleitung der gemeinsamen Verfassungsüberlieferung setzt im konkreten Fall aber eine wertende Rechtsvergleichung voraus, die anspruchsvoll ist und sich nicht in Hinweisen auf die deutsche Grundrechtsdogmatik und eine gemeinsame DNA des Grundrechtsschutzes in Europa erschöpfen darf. Der Äquivalenztest sollte nur dann als Ausweg gewählt werden, wenn nicht mit hinreichender Gewissheit ermittelt werden kann, ob das mitgliedstaatliche Handeln im vollvereinheitlichten oder im gestaltungsoffenen Bereich erfolgt. Es handelt sich mithin um ein subsidiäres Instrument, dass im Sinne der Rechtsklarheit nicht übereilt zum Einsatz kommen, sondern – wie es der Erste Senat im Recht auf Vergessen II-Beschluss betont hat – auf „*schwierige* Abgrenzungsfragen nach der Reichweite der Vereinheitlichung“⁵⁵ beschränkt bleiben sollte.

4. Doppelte Letztinstanzlichkeit von BVerfG und Fachgerichten

Viertens gilt es, die aus dem Recht auf Vergessen II-Beschluss resultierenden Folgefragen zu klären. Dies betrifft vor allem die Möglichkeit einer „doppelten Letztinstanzlichkeit“ des BVerfG einerseits und der letztinstanzlichen Fachgerichte andererseits.⁵⁶ Praktische Bedeutung gewinnt die Frage im Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH. Adressaten der Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV sind nur solche einzelstaatlichen Gerichte, deren Entscheidungen „nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“.

Unterkomplex erscheint es hier zunächst, wenn die fortbestehende Letztinstanzlichkeit der Fachgerichte unter pauschalem Hinweis auf den Charakter der Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf bejaht wird.⁵⁷ Dabei bleibt unberücksichtigt, dass der Begriff des „Rechtsmittel[s]“ unionsrechtlicher Natur ist und nach einer autonomen Auslegung im Lichte der EuGH-Judikatur verlangt.⁵⁸ Hiernach bedarf es weder eines (bei der Verfassungsbeschwerde fehlenden) Suspensiveffekts noch stehen das Erfordernis einer gesonderten Zulassung (wie beim Annahmeverfahren nach §§ 93a ff. BVerfGG) oder eine Beschränkung des Prüfungsstoffs (soweit nur das Unionsrecht erfasst wird) dem Vorliegen eines Rechtsmittels *a priori* entgegen.⁵⁹ Vor diesem Hintergrund spricht viel für eine Einordnung der Urteilsverfassungsbeschwerde als „Rechtsmittel“ im Sinne des Art. 267 Abs. 3 AEUV. Eine Vorlagepflicht des letztinstanzlichen Fachgerichts in Grundrechtsfragen wäre folgerichtig zu verneinen.⁶⁰ Zu einem anderen Ergebnis kann (nur) gelangen, wer die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als Telos der Vorlagepflicht ins Zentrum rückt. Zu konstatieren ist insoweit, dass die Kooperationsbereitschaft des BVerfG bislang deutlich weniger ausgeprägt erscheint, als es die Rhetorik der beiden Senate vermuten lässt. Insbe-

sondere erfolgte noch keine (Grundrechts-)Vorlage an den EuGH, obwohl der Verzicht hierauf sowohl im Recht auf Vergessen II-Beschluss als auch in der Ökotox-Entscheidung zweifelhaft erschien.⁶¹

5. Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab in Normenkontrollverfahren

Fünftens zählt auch die Erstreckung einer Prüfung anhand der Unionsgrundrechte auf Normenkontrollverfahren zu den streitigen Folgefragen der Recht auf Vergessen II-Judikatur. Besonders dringlich erscheint eine Klärung mit Blick auf die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG. Noch im Jahr 2011 wurde vom BVerfG die Vorlage eines Gesetzes, das Unionsrecht umsetzt, für unzulässig erklärt, „wenn das vorlegende Gericht nicht geklärt hat, ob das von ihm als verfassungswidrig beurteilte Gesetz in Umsetzung eines [nationalen] Gestaltungsspielraums ergangen ist“. Dem Fachgericht wurde vielmehr (unabhängig von seiner Letztinstanzlichkeit) aufgegeben, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten.⁶² Dahinter stand die Erkenntnis, dass unionsrechtlich vollständig determiniertes nationales Recht grundsätzlich nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes zu messen ist. Sollten nun aber auch die Unionsgrundrechte zum Prüfungsmaßstab im Rahmen der konkreten Normenkontrolle erhoben werden, dürfte die Entscheidungserheblichkeit entsprechender Vorlagen künftig zu bejahen sein.

Während Befürworter einer Erweiterung des Prüfungsmaßstabs darauf hinweisen, dass auch die konkrete Normenkontrolle ein „Vehikel des Individualrechtsschutzes“ darstelle, warnen Kritiker vor einer Überfrachtung der Integrationsverantwortungsklausel in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG.⁶³ Die Auflösung des Meinungsstreits hat bei einer präzisen Analyse der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anzusetzen. Mit Blick auf die Folgejudikatur zum Recht auf Vergessen II-Beschluss zeigt sich hier, dass Verfassungsbeschwerden gegen gesetzgeberische Umsetzungsakte zwingenden Unionsrechts vom BVerfG weiterhin als unzulässig qualifiziert werden.⁶⁴ Scheiden die Unionsgrundrechte aber bereits als Prüfungsmaßstab im Rahmen der Rechtssatzverfassungsbeschwerde aus, kann für konkrete (oder abstrakte) Normenkontrollen nichts anderes gelten.⁶⁵ Der Umstand, dass für die unterschiedliche Behandlung von Urteils- und Rechtssatzverfassungsbeschwerde vom BVerfG keine inhaltliche Begründung gegeben wird, steht dem nicht entgegen, sondern lässt die Zweifel an der im Recht auf Vergessen II-Beschluss erfolgten Umdeutung des Grundrechtsbegriffs in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nur noch deutlicher zu Tage treten.

VI. Resümee: Kooperation und Machtanspruch im Verfassungsgerichtsverbund

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich komme zum Schluss: Heute in exakt zwei Wochen jährt sich zum 50. Mal der Solange I-Beschluss des BVerfG. Mit seiner expliziten Bezugnahme auf die Identität der Verfassung⁶⁶ bildete er nicht nur den Ausgangspunkt des nach ihm benannten Grundrechtsvorbehalts, sondern auch die Keimzelle der erst 35 Jahre später etablierten Identitätskontrolle. Seit dem Jahr 1974 hat sich der Grundrechtsschutz

auf europäischer Ebene in einer Weise entwickelt, das bisweilen nicht mehr ein „zu wenig“ sondern ein „zu viel“ beklagt wird.⁶⁷ Das BVerfG reagierte auf die zunehmende Schlagkraft der Grundrechtsjudikatur des EuGH im ersten Schritt mit einer Zurücknahme des eigenen Kontrollanspruchs. Als weiteres Zeichen des Vertrauens lässt sich die jüngste Aufgabe der strikten Trennungsthese und (vorsichtige) Hinwendung zu einem mischförderativen Modell deuten. Die darin zum Ausdruck kommende Europarechtsfreundlichkeit darf jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass gerade die Recht auf Vergessen-Judikatur und der Ökotox-Beschluss auch machtpolitisch motiviert sind. Das BVerfG will eine vernehmbare Stimme im „Grundrechtsgerichtsverbund“ bleiben und durch die Erweiterung des Prüfungsmaßstabs der Urteilsverfassungsbeschwerde zugleich seine Rolle gegenüber den Fachgerichten behaupten.⁶⁸ Jenseits der verbleibenden dogmatischen Leerstellen wird die Entwicklung eines dauerhaft funktionierenden Kooperationsverhältnisses von der wechselseitigen Dialogbereitschaft abhängen. Nachdem vom BVerfG bislang noch keine einzige Vorlage in Grundrechtsfragen an den EuGH gerichtet wurde, bleibt die weitere Praxis (etwa im Fall Egenberger zum kirchlichen Arbeitsrecht oder im Verfahren zum Kraftwerk-Sampling)⁶⁹ mit Spannung abzuwarten. Hieran wird man ermessen können, ob sich ein konstruktives Streben nach Kooperation durchsetzt, oder der destruktive Drang nach eigener Machterhaltung überwiegt.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Würzburg. Die Vortragsform wurde beibehalten. Eine ausführlichere Fassung mit umfangreichen Fußnoten ist unter dem Titel „Grundrechtsschutz im Kooperationsverhältnis – Entwicklungslinien der BVerfG-Judikatur und offene Fragen“ erschienen in *EuZW* 2024, S. 445-453. Der Beitrag ist auf dem Stand vom 15. Mai 2024.

¹ Ústavní soud (Verfassungsgericht in Tschechien), Pl. ÚS 5/12 v. 31.1.2012; Højesteret (Oberster Gerichtshof in Dänemark), Urt. v. 6.12.2016 – 15/2014; Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof in Polen) K 3/21 v. 7.10.2021.

² Nachfolgende Zitate aus BVerfGE 154, 17 Ls. 2 bzw. BVerfGE 152, 216, Rn. 68.

³ *Lang*, *Der Staat* 60 (2021), 99 (106).

⁴ EuGH, 6/64, Slg. 1964, 1251 (1270) – *Costa/E.N.E.L.*; 11/70, ECLI:EU:C:1970:114, Rn. 3 – Internationale Handelsgesellschaft.

⁵ EuGH, C-42/17, ECLI:EU:C:2017:936 – *Taricco II*; zuvor EuGH, C-105/14, ECLI:EU:C:2015:555 – *Taricco I*.

⁶ EuGH, C-409/06, ECLI:EU:C:2010:503, Rn. 61 ff. – *Winner Wetten*; C-41/11, ECLI:EU:C:2012:103, Rn. 58 ff. – *Inter-Environnement Wallonie*; *Kahl/Ludwigs/Kahl*, *HvWR* II, 2021, § 37 Rn. 57.

⁷ EuGH, C-42/17, ECLI:EU:C:2017:936 Rn. 52 ff., 58 ff. – *Taricco II*.

⁸ EuGH, C-41/11, ECLI:EU:C:2012:103, Rn. 61, 63 – *Inter-Environnement Wallonie*.

⁹ Zuletzt insb. Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof in Polen), K 3/21 v. 7.10.2021.

¹⁰ BVerfGE 89, 155 (188); 123, 267 (Ls. 4 u. 353 ff.); 154, 17 Rn. 97 ff.

¹¹ *Heinig*, *VVDStRL* 75 (2016), 65 (96); Begriff von *Wahl*, *Der Staat* 48 (2009), 587.

¹² Zum Folgenden bereits für den „kooperativen Grundrechtsschutz“ *Ludwigs*, *EuGRZ* 2014, 273 (279).

¹³ Grundlegend BVerfGE 123, 267 (Ls. 4 u. 346 f., 354).

¹⁴ Wörtliche Zitate bei *Ludwigs*, *EuZW* 2020, 530 (531) und *Kahl*, *NVwZ* 2020, 824 (827).

¹⁵ Wörtliche Zitate aus BVerfGE 126, 286 (307) und BVerfGE 154, 17 Ls. 2; zum Diktatcharakter der Vorlage im OMT-Verfahren (BVerfGE 134, 366) vgl. *Mayer*, *EuR* 2014, 473 (482 ff.).

¹⁶ BVerfGE 152, 152; 152, 216.

¹⁷ BVerfGE 158, 1.

¹⁸ Zur „irisierende[n] Dialektik“ des Recht auf Vergessen II-Beschlusses *Kämmerer/Kotzur*, *NVwZ* 2020, 177 (179).

¹⁹ BVerfGE 37, 271 (285).

-
- 20 BVerfGE 73, 339 (387).
- 21 BVerfGE 102, 147 (161, 164); BVerfGE 152, 216 Rn. 47.
- 22 BVerfGE 118, 79 (95 ff.); 125, 260 (306); 153, 310 Rn. 65.
- 23 *Ludwigs/Sikora*, EWS 2016, 121 (124), mit dem wörtlichen Zitat im Satz zuvor; a. A. *Hwang*, *Der Staat* 62 (2023), 1 (18 ff.).
- 24 Grundlegend BVerfGE 140, 317 Rn. 34, 40 ff.
- 25 *Ludwigs/Sikora*, EWS 2016, 121 (124); deutlich BVerfGE 152, 216 Rn. 47 f. bzw. Rn. 49; a. A. *Nettesheim* JZ 2016, 424 (428), mit dem wörtlichen Zitat im Satz zuvor.
- 26 Die Angreifbarkeit im Rahmen der Verfassungsbeschwerde verneinend BVerfGE 22, 293 (295 ff.); 58, 1 (26 ff.); bejahend BVerfGE 89, 155 (175); 123, 267 (335); 126, 286 (302); zur Vorlagefähigkeit gem. Art. 100 Abs. 1 GG BVerfGE 37, 271 (283 f.); 73, 339 (387); 102, 147 (161 f.); 118, 79 (95).
- 27 BVerfGE 142, 123 Rn. 97.
- 28 *Sachs/Detterbeck*, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 93 Rn. 26.
- 29 *Dreier/Wollenschläger*, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 23 Rn. 170.
- 30 Deutlich bereits EuGH, C-411/10 u. C-493/10, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 64 ff. – N.S. und M.E.
- 31 Aus der einschlägigen Judikatur insb. BVerfGE 118, 79 (95 f.); 125, 260 (306 f.); 129, 78 (103).
- 32 *Wendel*, *EuR* 2022, 327 (329 ff.).
- 33 v. *Bogdandy/Bast/Kühling*, *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl. 2009, S. 657 (682).
- 34 BVerfGE 152, 152 Ls. 1b) u. Rn. 45 ff., 55 ff.
- 35 BVerfGE 152, 152 Ls. 1c) u. Rn. 63, 65 ff.
- 36 BVerfGE 152, 216 Rn. 50 ff., 67; in Abkehr von BVerfGE 110, 141 (154 f.); BVerfGE 115, 276 (299 f.).
- 37 BVerfGE 152, 216 Rn. 50 m. w. N.
- 38 BVerfGE 156, 182 Rn. 35 ff.; 158, 1 Rn. 66.
- 39 BVerfGE 152, 216 Ls. 3 u. Rn. 68 f.
- 40 BVerfGE 152, 216 Rn. 51, 73.
- 41 BVerfGE 152, 216 Rn. 81.
- 42 BVerfGE 158, 1 Ls. 4 u. Rn. 69 ff.; s. auch schon BVerfGE 156, 182 Ls. 2 und Rn. 37.
- 43 BVerfGE 152, 152 Ls. 1b) u. Rn. 50 ff.
- 44 EuGH, C-617/10, ECLI:EU:C:2013:280 Rn. 21 ff. – *Åkerberg Fransson*.
- 45 EuGH, C-399/11, ECLI:EU:C:2013:107, Rn. 55 ff., 60 – *Melloni*.
- 46 Auf die „[offene] Formulierung“ hinweisend BVerfGE 152, 216 Rn. 67; krit. *Stern/Sodan/Möstl/Schmahl*, *Staatsrecht*, 2. Aufl. 2022, § 99 Rn. 34.
- 47 Dies zugestehend BVerfGE 152, 216 Rn. 67; ausf. *W. Michl*, *JURA* 2020, 479 (483).
- 48 Zum entsprechenden Selbstverständnis des Gerichts BVerfGE 1, 184 (196); 159, 26 Rn. 23.
- 49 *Hwang*, *Der Staat* 62 (2023), 1 (12 ff.); a. A. *Hofmann/Heger*, *EuGRZ* 2021, 1 (3).
- 50 Statt vieler (auch zum Folgenden) *E. Klein*, *DÖV* 2020, 341 (344); a. A. *Hofmann/Heger*, *EuGRZ* 2021, 1 (7 f.).
- 51 Im Erg. auch *Wolff*, *BayVBl.* 2020, 118 (123).
- 52 BVerfGE 152, 216 Rn. 78; 158, 1 Ls. 2 u. Rn. 42.
- 53 BVerfGE 152, 216 Rn. 80; 158, 1 Rn. 44.
- 54 Ausf. und m. w. N. *Wendel*, *EuR* 2022, 327 (355 ff.), mit einem vierstufigen Spielraumtest.
- 55 BVerfGE 152, 216 Rn. 81 (Hervorhebung durch *Verf.*).
- 56 Ausf. und m. w. N. zuletzt *Pechstein*, in: *FS Streinz*, 2023, S. 344 (mit dem wörtlichen Zitat).
- 57 Vgl. etwa *Meickmann*, *DVBl* 2022, 278 (283).
- 58 *Pechstein*, in: *FS Streinz*, 2023, S. 344 (346 f.); *Drechsler*, *JURA* 2021, 1021 (1026).
- 59 Zutreffend *Drechsler*, *JURA* 2021, 1021 (1026), unter Rekurs auf EuGH, C-99/00, ECLI:EU:C:2002:329 Rn. 16 – *Lyckeskog*; C-210/06, ECLI:EU:C:2008:723 Rn. 76 ff. – *Cartesio*.
- 60 Anders gelagert die Konstellation in EuGH, C-416/10, ECLI:EU:C:2013:8 Rn. 62 ff. – *Križan*, wo eine Vorlagepflicht des Fachgerichts bejaht wird, sofern sich die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels beim nationalen Verfassungsgericht auf die Prüfung einer Verletzung der durch die innerstaatliche Verfassung oder ein internationales Übereinkommen gewährleisteten Rechte und Freiheiten beschränkt (s. auch *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein*, *Recht der EU*, 82. EL 2024, Art. 267 AEUV Rn. 56).
- 61 Vgl. zum Recht auf Vergessen II-Beschluss: *Karpenstein/Kottmann*, *EuZW* 2020, 185 (188); zum Ökotox-Beschluss: *Amann et al./Erdmann*, *Verantwortung und Recht*, 2022, S. 173 (188).
- 62 BVerfGE 129, 186 (Ls. 1 u. 200 ff.).
- 63 Einerseits *Kämmerer/Kotzur*, *NVwZ* 2020, 177 (183); andererseits *Stern/Sodan/Möstl/Schmahl*, *Staatsrecht*, 2. Aufl. 2022, § 99 Rn. 38.
- 64 BVerfGE 156, 11 Rn. 64; BVerfG-K, *Beschl. v. 8.9.2020 – 1 BvR 895/16*, *BeckRS* 2020, 26957, Rn. 24 ff.
- 65 Überzeugend *Drechsler*, *JURA* 2021, 1021 (1026).
- 66 BVerfGE 37, 271 (279); nachfolgend auch BVerfGE 73, 339 (375 f.).

⁶⁷ Hierzu m. w. N. *Calliess*, JURA 2021, 1302 (1304 ff.).

⁶⁸ Zur machtpolitischen Motivation *Pracht*, Residualkompetenzen des Bundesverfassungsgerichts, 2022, S. 207 f.; deutlich in diese Richtung BVerfGE 152, 216 Rn. 60; wörtliches Zitat bei *Kirchhof/Isensee/Jestaedt*, HStR, Bd. XII, 3. Aufl. 2014, § 264 Rn. 82.

⁶⁹ Die Verfassungsbeschwerden sind beim BVerfG anhängig unter den Az. 2 BvR 934/19 und 1 BvR 948/23.